

Gemeinde Affing

Landkreis Aichach - Friedberg

Gemeinde Affing • Mühlweg 2 • 86444 Affing

Herrn

Josef Reichardt

Niederbayern

Amtsgebäude:

Mühlweg 2 • 86444 Affing

0 82 07 / 96 00 - 0 0 82 07 / 96 00 - 426

www.affing.dewallner@affing.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag

8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr

(Bitte angeben!)

Zeichen Ihr/e Ansprechpartner/in:

Zi.-Nr.

Telefon-Durchwahl 0 82 07 / 96 00 - 27 Affing, den 28.06.2021

Aufstellung von Werbeträgern; Hier: Bundestagswahl

Herr Fischer

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt Ihnen die Gemeinde Affing als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger nach § 44 Abs. 1 StVO eine

Ausnahmegenehmigung sowie eine Sondernutzungserlaubnis

(gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 1 u. 8 u. Abs. 3, 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO, Art. 18 Abs. 1 u. 2 BayStrWG)

in jederzeit widerruflicher Weise

zur Aufstellung von Werbeträgern.

Aufstellungsort: Gemeinde Affing mit ihren Ortsteilen

Aufstellungsdauer: **6 Wochen vor** dem Wahltermin (Bek. des Bayer. StMl v. 13.02.2013)

Abbau: Ende der Kalenderwoche nach Wahltermin

1. Auflagen (§ 33 Abs. 1 und 2 StVO)

- die Erlaubnis gilt <u>nur innerorts</u> und nicht außerhalb geschlossener Ortschaften
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden
- keine Anbringung und Beeinträchtigungen von Werbeträgern an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sowie keine Anbringung an Bäumen
- es darf zu keiner Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen kommen
- eine Störung des Verkehrs darf nicht stattfinden (keine Blendwirkung, keine Signalfarben, etc.)
- die Sicht der Straßenverkehrsteilnehmer darf nicht beeinträchtigt oder gar behindert werden
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden
- die Standsicherheit der Plakatständer muss gewährleistet sein
- Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen
- die Werbeanlage darf nicht länger als 2 Monate stehen, sonst ist sie nicht mehr verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 11d BayBO)

2. Gebührenerhebung:

Für diese Erlaubnis werden aufgrund der <u>Empfehlungen</u> des IMS vom 13.10.2004 betreffend Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide **keine** Verwaltungsgebühren erhoben. Dies gilt jedoch bei Volksbegehren <u>nur für die Dauer der Eintragungsfrist</u>.

Die Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht etwaige Genehmigungen nach anderen Gesetzen oder Vorschriften.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Genehmigung des Grundstückseigentümers beim Aufstellen auf Privatgrund oder an Zäunen eingeholt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Fischer

- 1. Abdruck
- 2. Zum Akt